

Zwischen der
Freien Hansestadt Bremen



vertreten durch

die Senatorin für Soziales, Jugend, Frauen, Integration und Sport

und der

**Stiftung katholischer Kinder- und Jugendhilfe im Bistum Hildesheim,
Moritzberger Weg 1, 31139 Hildesheim**

wird folgende

Vereinbarung nach § 78 b SGB VIII

geschlossen:

1. Gegenstand

- 1.1 Gegenstand dieser Vereinbarung sind Leistungen, die die Stiftung katholischer Kinder- und Jugendhilfe im Bistum Hildesheim - im Folgenden Einrichtungsträger genannt - in der **heilpädagogischen Tagesgruppe, Hermann-Wegener-Straße 3, 28759 Bremen** des **St.-Theresienhauses, Diedrich-Steilen-Straße 66, 28755 Bremen** nach § 32 SGB VIII erbringt.
- 1.2 Grundlage dieser Vereinbarung ist das individuelle Fachkonzept der Einrichtung vom 22.09.2009 (Anlage 1) sowie die individuelle Leistungsbeschreibung des Einrichtungsträgers (Anlage 2). Die individuelle Leistungsbeschreibung der heilpädagogischen Tagesgruppe entspricht dem rahmenvertraglich festgelegten Leistungsangebotstyp Nr. 10 „Heilpädagogische Tagesgruppe. Darüber hinaus sind die Berechnungsbögen für den Kalkulationszeitraum 01.01.2017 – 31.05.2018 (Anlage 3) und den Kalkulationszeitraum 01.06.2018 – 31.12.2018 (Anlage 4) Bestandteil dieser Vereinbarung.
- 1.3 Näheres zu Art, Inhalt, Umfang und Qualität der Leistung ist den unter Punkt 1.2 genannten Leistungsbeschreibung zu entnehmen. Im Übrigen gelten die Regelungen des bremischen Landesrahmenvertrages nach § 78 f SGB VIII vom 15.11.2001 in der aktuellsten Fassung.

2. Leistung

- 2.1 Die Leistungen werden auf Grundlage der derzeit gültigen fachlichen Standards und Bestimmungen sowie der vereinbarten personellen Ausstattung, unter Beachtung der in der Betriebserlaubnis des Landesjugendamts der Freien Hansestadt Bremen vom 07.04.2017 genannten Bedingungen, erbracht.
- 2.2 Inhalt, Umfang und Qualität der Leistungen sind so zu gestalten, dass eine bedarfsgerechte Hilfe im Einzelfall gewährleistet ist. Die Leistungen müssen ausreichend und zweckmäßig sein und dürfen das Maß des Notwendigen nicht überschreiten.
- 2.3 Die Leistungsbeschreibung der heilpädagogischen Tagegruppe ist als Anlage 2 dieser beigefügt und Bestandteil dieser Vereinbarung. Art, Ziel und Qualität der Leistung sowie der zu betreuende Personenkreis und die sachliche und personelle Ausstattung ergeben sich aus der Leistungsbeschreibung.
- 2.4 Der Einrichtungsträger verpflichtet sich, im Rahmen des vereinbarten Leistungsangebotes Kinder und Jugendliche der Leistungsberechtigten aufzunehmen und zu betreuen.
- 2.5 Die heilpädagogische Tagesgruppe hat eine Kapazität von maximal 12 Plätzen.
- 2.6 Der Träger hat sicherzustellen, dass er nur Personen beschäftigt oder vermittelt, die nicht wegen einer der in § 72a Satz 1 SGB VIII genannten Straftaten rechtskräftig verurteilt worden sind. Zu diesem Zweck hat er sich bei der Einstellung, aus besonderem Anlass und in regelmäßigen Abständen (spätestens alle 5 Jahre) ein Führungszeugnis nach § 30 Abs. 1 des Bundeszentralregistergesetzes vorlegen zu lassen. Unbeschadet dessen hat der Leistungserbringer unverzüglich geeignete Maßnahmen zu ergreifen, wenn ihm bekannt wird, dass gegen eine Person wegen des Verdachtes, eine solche Straftat begangen zu haben, Ermittlungen zur Strafverfolgung eingeleitet worden sind.

Nach § 8a SGB VIII ist bei Anhaltspunkten, die auf eine drohende Kindeswohlgefährdung für ein Kind oder einen Jugendlichen hindeuten, im Zusammenwirken mehrerer Fachkräfte das Gefährdungsrisiko abzuschätzen. Die Mitarbeiter einer Einrichtung verpflichtet dies, bei der Kenntnis von einem Gefährdungsrisiko, ihren Schutzauftrag wahrzunehmen und / oder das zuständige Jugendamt zu informieren.
- 2.7 Die Finanzierung etwaiger Zusatzleistungen ist nicht Gegenstand dieser Vereinbarung. Aufwendungen für Gruppen- und Ferienfahrten sind im Leistungsentgelt enthalten.

3. Leistungsentgelt

- 3.1 Für den Zeitraum 01.01.2017 - 31.05.2018 beträgt die **Gesamtvergütung** für die heilpädagogische Tagesgruppe:

77,48 € pro Person / täglich

Sie gliedert sich

- in ein Entgelt für das **Regelleistungsangebot** zur Finanzierung der Personal- und Sachkosten sowie Fremdleistungen in Höhe von

70,39 € pro Person / täglich und

- in ein Entgelt für die **betriebsnotwendigen Investitionen** in Höhe von

7,09 € pro Person / täglich

Die Berechnungsgrundlage zur Ermittlung der oben genannten Vergütung ist dem entsprechenden Berechnungsbogen (Anlage 3) zu entnehmen.

Nachrichtlich zum Vergleich:

Die individuellen Schließzeiten wurden bei der Berechnung der Gesamtvergütung berücksichtigt. Die Gesamtvergütung auf Basis von 252 Öffnungstagen beträgt 112,23 €, davon 101,96 € für das Regelleistungsangebot und 10,27 € für die betriebsnotwendigen Investitionen.

- 3.2. Für den Zeitraum 01.06.2018 – 31.12.2018 beträgt die **Gesamtvergütung** für die heilpädagogische Tagesgruppe:

79,46 € pro Person / täglich

Sie gliedert sich

- in ein Entgelt für das **Regelleistungsangebot** zur Finanzierung der Personal- und Sachkosten sowie Fremdleistungen in Höhe von

72,37 € pro Person / täglich und

- in ein Entgelt für die **betriebsnotwendigen Investitionen** in Höhe von

7,09 € pro Person / täglich

Die Berechnungsgrundlage zur Ermittlung der oben genannten Vergütung ist dem entsprechenden Berechnungsbogen (Anlage 4) zu entnehmen.

Nachrichtlich zum Vergleich:

Die individuellen Schließzeiten wurden bei der Berechnung der Gesamtvergütung berücksichtigt. Die Gesamtvergütung auf Basis von 252 Öffnungstagen beträgt 115,09 €, davon 104,82 € für das Regelleistungsangebot und 10,27 € für die betriebsnotwendigen Investitionen.

- 3.3 Die Gesamtvergütung bei vorübergehender Abwesenheit (Freihaltegeld) beträgt 90% der vereinbarten Gesamtvergütung (siehe § 13 LRV SGB VIII).
- 3.4 Die unter Ziffer 3.1 bis 3.3 genannte Vergütung ist nur abrechenbar, wenn ein entsprechender Kostenübernahmeschein des zuständigen öffentlichen Trägers der Jugendhilfe im Einzelfall vorliegt.

4. Vereinbarungszeitraum

- 4.1 Diese Vereinbarung gilt ab dem 01. Januar 2017 und wird mit einer Mindestlaufzeit von 24 Monaten, bis zum 31. Dezember 2018 geschlossen.
- 4.2 Zur vollständigen oder teilweisen Änderung oder Aufhebung der Vereinbarung bedarf es einer schriftlichen Kündigung unter Einhaltung der unter Ziffer 4.1 genannten Mindestlaufzeit. Die Vergütungsvereinbarung kann mit einer Frist von mindestens 6 Wochen, die übrigen Bestandteile der Vereinbarung können mit einer Frist von mindestens 3 Monaten gekündigt werden.

5. Prüfungsvereinbarung

Die Grundsätze und Maßstäbe für die Bewertung der Qualität der Leistungsangebote sowie Bestimmungen geeigneter Maßnahmen zu ihrer Gewährleistung leiten sich aus dem im Betriebserlaubnisverfahren nach §§ 45 ff SGB VIII getroffenen Regelungen ab. Sollten sich Anhaltspunkte ergeben, die erhebliche Zweifel an der Leistungsqualität und Wirtschaftlichkeit der Einrichtung begründen, stellt der Träger der Einrichtung dem öffentlichen Jugendhilfeträger auf Anforderung weitergehende, zur sachgerechten Beurteilung notwendige und geeignete Prüfungsunterlagen zur Verfügung und erteilt auf Anfrage erforderliche Auskünfte. Ziel solcher Prüfungen ist es, etwaige Mängel für die Zukunft einvernehmlich abzustellen.

Die Rahmenvereinbarung zur Qualitätsentwicklung nach § 78b SGB VIII in Verbindung mit § 8 Landesrahmenvertrag SGB VIII findet Anwendung.

Die Vertragspartner vereinbaren, dass der Qualitätsentwicklungsbericht für die Jahre 2018 und 2019 bis zum 31.03.2020 vorgelegt wird. Zukünftige Ergebnisse der Vertragskommission zur Qualitätsentwicklung, insbesondere im Hinblick auf die Darstellung im

Berichtswesen in Form eines standardisierten Rasters, sind bindend und zu berücksichtigen.

6. Sonstiges

- 6.1 Dieser Vertrag unterliegt dem Bremer Informationsfreiheitsgesetz (BremlFG). Bei Vorliegen der gesetzlichen Voraussetzungen wird er nach Maßgabe der Vorschriften des BremlFG im elektronischen Informationsregister veröffentlicht. Unabhängig von einer möglichen Veröffentlichung kann der Vertrag Gegenstand von Auskunftsanträgen nach dem BremlFG sein.
- 6.2 Bei Unwirksamkeit einer Bestimmung dieses Vertrages verlieren die übrigen Bestimmungen ihre Wirksamkeit nicht. Eine unwirksame Regelung ist von den Vertragsparteien durch eine wirksame zu ersetzen, die der unwirksamen in ihrer Auswirkung möglichst nahe kommt. Im Übrigen gelten die Vorschriften der §§ 53 ff des Zehnten Buch Sozialgesetzbuch (SGB X) über den öffentlich-rechtlichen Vertrag.

Geschlossen: Bremen, 29.07.2019

**Die Senatorin für Soziales, Jugend,
Frauen, Integration und Sport**

Im Auftrag

.....

Anlagen:

- Anlage 1: Trägerindividuelles Fachkonzept
- Anlage 2: Leistungsbeschreibung für die heilpädagogische Tagesgruppe
- Anlage 3: Berechnungsbogen für den Kalkulationszeitraum 01.01.2017 - 31.05.2018
- Anlage 4: Berechnungsbogen für den Kalkulationszeitraum 01.06.2018 - 31.12.2018

Einrichtungsträger



